

Von: Steiner, Heidi, Landratsamt-Altötting <Heidi.Steiner@LRA-aoe.de>
Gesendet: Donnerstag, 14. März 2024 11:34
An: Horst Eger
Betreff: Kläranlage Haiming - UVP-Pflicht

Sehr geehrter Herr Eger,

bezüglich der UVP-Pflicht hinsichtlich der Kläranlage Haiming.

Lt. aktuellen Bescheid ist die Kläranlage Haiming ausgelegt auf eine BSB5-Fracht (roh) von 210 kg/d (entsprechend 3.500 EW60), dies haben Sie telefonisch bestätigt.

Gemäß § 7 UVPG i.V.m. Nr. 13.1.3 Anlage 1 UVPG ist für Anlagen dieser Größe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach dem Urteil des BVerwG vom 02.11.2017, 7C2515 führt die Wiedererteilung einer befristeten erlaubten Abwassereinleitung nicht zu einer UVP-Pflicht. UVP-pflichtig ist nach Nr. 13.1 Anlage 1 UVPG ausschließlich die Errichtung und der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage nicht aber die Einleitung des Abwassers in ein Gewässer. Die Abwassereinleitung allein führt nach den Ausführungen des BVerwG nie zu einer UVP-Pflicht. Eine UVP-Pflicht entsteht bei der Abwasserbeseitigung insofern nur dann, wenn eine aufgrund ihrer Größe unter Anhang 1 UVPG fallende Abwasserbehandlungsanlage errichtet oder geändert wird.

Bei der Wiedererteilung einer befristeten Erlaubnis handelt es sich insofern weder um ein Neuvorhaben noch um ein Änderungsvorhaben i.S.d. UVPG.

Ist als Voraussetzung für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis eine Ertüchtigung der Kläranlage erforderlich, richtet sich die Beurteilung, ob eine UVP durchzuführen ist bei Anlagen, für die noch nie eine UVP durchgeführt wurde nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG, bei Anlagen, für die bereits eine UVP durchgeführt worden ist nach § 9 Abs. 1 UVPG.

Als Änderungsvorhaben sind gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a UVPG alle Änderungen, einschließlich der Erweiterung der Lage, der Beschaffenheit, oder des Betriebs einer technischen Anlage zu werten. Der Prüfkatalog für die Vorprüfung ergibt sich aus Anlage 3 UVPG.

Ist aufgrund der Vorprüfung eine UVP durchzuführen, ist Umfang der UVP das Änderungsvorhaben, nicht die Bestandsanlage!

Sie gaben an, dass bei der Kläranlage Haiming voraussichtlich keine Sanierung, Erweiterung oder andere wesentliche Änderung notwendig ist.

Es ist somit davon auszugehen, dass keine Vorprüfung durchgeführt werden muss – vergleiche vorangestellte Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

Heidi Steiner
Sachgebiet 21 - Wasserrecht
Landratsamt Altötting
Bahnhofstr. 13
84503 Altötting
Tel.: +49 8671 502-742
Fax: +49 8671 502-71742
E-Mail: Heidi.Steiner@Lra-aoe.de
Internet: www.landratsamt-altoetting.de

Bitte prüfen, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!